OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-400238/2/FP

Datum:
Linz, 25. Jänner 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von P.S., geb. x, X, M., Deutschland, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 11. April 2017, GZ: 0008444/2017, wegen einer Übertretung des BStMG,

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben, das bekämpfte Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs 1 Z 1 VStG eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem im Kopf genannten Straferkenntnis warf die belangte Behörde dem Beschwerdeführer (Bf) vor, er habe am 29. Oktober 2016 um 10:20 Uhr einen PKW auf einer Autobahn (A1 bei Km 164,143) gelenkt, ohne die zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben. Zwar sei eine grundsätzlich gültig gelochte Vignette am Fahrzeug angebracht gewesen, diese habe sich jedoch „teilweise hinter, nach dem Ablösen alter Vignetten auf der Windschutzscheibe verbliebenen Resten alter Vignetten“ befunden. Die Gültigkeit der Vignette sei dadurch nicht eindeutig feststellbar gewesen, obwohl „gem. Teil A, Pkt. 7.1. der Mautordnung die Vignette für mehrspurige Fahrzeuge – nach vollständigem Ablösen von der Trägerfolie – unbeschädigt und direkt so auf die Innenseite der Windschutzscheibe anzukleben ist, dass sie von außen gut sicht- und kontrollierbar ist (z.B. kein Ankleben hinter einem dunklen Tönungsstreifen)“.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf rechtzeitig Beschwerde, in der er darstellte, dass am Fahrzeug, wie von der Behörde festgestellt, eine gültige Vignette angebracht war.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Verfahrensakt mit Schreiben vom 9. Mai 2017 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den ggst. Verwaltungsstrafakt. Gemäß § 44 Abs 2 VwGVG entfällt eine öffentliche mündliche Verhandlung, weil bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der angefochtene Bescheid aufzuheben ist.

II.2. Nachfolgender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Der Bf lenkte am 29. Oktober 2016 um 10.20 Uhr ein mehrspuriges Kraftfahrzeug mit weniger als 3,5 t höchstem zulässigen Gesamtgewicht mit dem deutschen Kennzeichen X auf der Autobahn A1, Abschnitt KN Linz-Asten St. Florian, RFB: Wien bei km 164,143.
Die belangte Behörde hat in ihrem Spruch festgestellt, dass an der Windschutzscheibe des betreffenden Fahrzeuges eine „grundsätzlich gültig gelochte Vignette“ angebracht war. [Anzeige, Straferkenntnis]
Am Fahrzeug war eine 10-Tagesvignette für das Jahr 2016 angebracht, deren umlaufende Tagesleiste bei 14, die Monatsleiste bei 10 gelocht war.
Im Bereich der linken oberen Ecke der Vignette findet sich an der Windschutzscheibe ein fremdes Fragment, das von alten Aufklebern, vermutlich Vignetten zu stammen scheint. Es ist eine geringfügige Überdeckung zu erkennen. Es kann nicht festgestellt werden, auf welcher Seite der Windschutzscheibe (innen oder außen)

die fremden Anhaftungen befindlich sind. Trotz der Anhaftungen ist erkennbar, dass es sich um eine 10-Tages Vignette aus dem Jahr 2016 handelt, die wie oben dargestellt gelocht ist. Durch die Anhaftung ergibt sich keine Verschlechterung der Sicht- und Kontrollierbarkeit, insbesondere nicht bei Betrachtung der Fotos aus der automatischen Mautüberwachung. Die Vignette war von außen gut sicht- und kontrollierbar angebracht.
Es kann nicht festgestellt werden, dass die Vignette nicht vollständig von der Trägerfolie abgelöst und nicht unbeschädigt war. Es kann nicht festgestellt werden, dass die Vignette mit einem anderen als dem originären Kleber an der Windschutzscheibe angebracht war. [Fotos automatische Vignettenkontrolle]

II.3. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorliegenden Verwaltungsstrafakt, insbesondere den in Klammern angegebenen Beweismitteln.
Insbesondere ergibt sich aus den Fotos der automatische Vignettenkontrolle, die von sehr schlechte Qualität sind, dass an der Windschutzscheibe des Fahrzeugs des Bf eine für das Jahr 2016 ausgegebene 10-Tagesvignette angebracht war. Dies ergibt sich aus dem doch deutlich erkennbaren Schriftzug B 16 und der als T in der oberen linken Ecke erkennbaren Schattierung. Aufgrund dieser und der weißen Umrandung lässt sich ausschließen, dass es sich um eine Jahresvignette (keine weiße Umrandung) oder eine 2-Monatsvignette (M auf der rechten Seite) gehandelt hat. Es ist im Übrigen auch die Lochung der Vignette bei 14 (Tagesleiste) und 10 (Monatsleiste) erkennbar, sodass auf der Hand liegt, dass die Vignette am 29. Oktober 2016, der Anzeige der Asfinag entsprechend, abgelaufen war.

Der von der belangten Behörde im Straferkenntnis vorgeworfene Sachverhalt ist dem Bf demgegenüber nicht mit der im Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Sicherheit nachzuweisen, vielmehr kann es sich hier bestenfalls um Annahmen handeln. Schon die Frage des Überklebens einer alten Vignette erfordert gewisse Phantasie, zumal die Auflösung des sogenannten Detailfotos der automatischen Vignettenkontrolle (AVK) so schlecht ist (Pixelgröße von ca. 1 mm), dass zwar feststellbar ist, dass sich im Bereich der oberen Vignettenecke Anhaftungen an der Windschutzscheibe befinden, aber weder gesagt werden kann, ob diese außen oder innen liegen, noch worum es sich handelt. Es mag anzunehmen sein, dass es sich um Rückstände einer alten Vignette handelt, fest steht dies jedoch nicht. Im Ergebnis ist diese Frage aber irrelevant, da es, wie in der rechtlichen Beurteilung auszuführen sein wird, auf die gute Sicht- und Kontrollierbarkeit von außen ankommt und der Umstand des geringfügigen Überklebens an einer Ecke für sich alleine zu keiner Mautprellerei führt.
Dass die gute Sicht- und Kontrollierbarkeit, jedenfalls aber keine schlechtere als bei Fehlen der Anhaftungen, gegeben war, ergibt sich schon aus der Anzeige der Asfinag (diese hat das Verwenden einer abgelaufenen Vignette angezeigt), weiters aus den hg. Feststellungen, kann doch selbst unter Verwendung der nahezu

ungeeigneten Fotos der AVK zumindest zweifelsfrei festgestellt werden, dass es sich um eine 10-Tagesvignette aus dem Jahr 2016 handelte und diese bei 14 und 10 gelocht war. Der Umstand, dass möglicherweise nicht auf dem Stand der Technik befindliche Bildgebungsverfahren zum Zweck der automatisierten Kontrolle schlechte Lichtbilder ergeben, lässt nicht automatisch auf eine schlechte Sicht- und Kontrollierbarkeit schließen, zumal die Mautordnung nicht allein auf jene mittels automatischer Vignettenkontrolle abstellt (und auch nicht nur diese vorsieht) und die Frage der Sicht- und Kontrollierbarkeit nach objektiven Kriterien zu beurteilen ist. Abgesehen davon, dass die wesentlichen Merkmale der Vignette (Type, Lochung, Jahr, Ablösen von der Folie) auf die die AVK wohl auch zugeschnitten ist, auch mittels der mangelhaften Lichtbilder der AVK sicht- und kontrollierbar sind, wäre eine Kontrolle der Vignette durch ein Organ der Asfinag doch zweifelsfrei problemlos zu bewerkstelligen gewesen.

III. Rechtliche Beurteilung

III.1. Rechtliche Grundlagen

§ 1 Abs 1 BStMG 2002 lautet:

§ 1. (1) Für die Benützung der Bundesstraßen mit Kraftfahrzeugen ist Maut zu entrichten.

§ 10 Abs 1 BStMG 2002 lautet:

§ 10. (1) Die Benützung von Mautstrecken mit einspurigen Kraftfahrzeugen und mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, unterliegt der zeitabhängigen Maut.

§ 11 Abs 1, Abs 2 und Abs 5 BStMG 2002 lauten:

§ 11.
(1) Die zeitabhängige Maut ist vor der Benützung von Mautstrecken durch Anbringen einer Mautvignette am Fahrzeug zu entrichten.
(2) Die Jahresvignette hat eine Gültigkeit von einem Kalenderjahr und berechtigt zur Benützung aller Mautstrecken auch im Dezember des Vorjahres und im Jänner des Folgejahres. Die Zweimonatsvignette berechtigt zur Benützung aller Mautstrecken im Zeitraum von zwei Monaten. Die Gültigkeit endet mit Ablauf jenes Tages, der durch sein Tagesdatum dem ersten Gültigkeitstag entspricht. Fehlt dieser Tag im zweiten Monat, so endet die Gültigkeit mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats. Die Zehntagesvignette berechtigt zur Benützung aller Mautstrecken während zehn aufeinanderfolgender Kalendertage. Die Korridorvignette berechtigt ab dem gemäß Abs. 6 festzulegenden Tag bis zum Ablauf des Tages der Verkehrsfreigabe beider Röhren des Pfändertunnels zur Benützung der Strecke der A 14 Rheintal/Walgau Autobahn zwischen der Staatsgrenze bei Hörbranz und der Anschlussstelle Hohenems in einer Fahrtrichtung mit einem einspurigen Kraftfahrzeug oder mit einem mehrspurigen Kraftfahrzeug, dessen höchstes zulässiges

Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, während 24 Stunden ab dem auf der Korridorvignette aufgedruckten Zeitpunkt. Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen mit Verordnung zusätzlich eine Korridorvignette vorsehen, die zur Benützung dieser Strecke in beiden Fahrtrichtungen während 24 Stunden ab dem auf der Korridorvignette aufgedruckten Zeitpunkt berechtigt, und die Geltungsdauer der Korridorvignette verkürzen, sofern die Korridorvignette zu einer dauerhaften und wesentlichen Erhöhung der Verkehrsbelastung in Ortsgebieten von Gemeinden des Rheintals führt.
...
(5) Die näheren Bestimmungen über die Beschaffenheit der Mautvignetten, über ihre Anbringung an den Fahrzeugen und über das Mitführen der Mautvignetten an Stelle der Anbringung sind in der Mautordnung zu treffen.
...

§ 20 Abs 1 BStMG 2002 lautet:

§ 20. (1) Kraftfahrzeuglenker, die Mautstrecken benützen, ohne die nach § 10 geschuldete zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben, begehen eine Verwaltungsübertretung und sind mit Geldstrafe von 300 € bis zu 3000 € zu bestrafen.

Die hier relevanten Punkte der Mautordnung für die Autobahnen und Schnellstraßen Österreichs in ihrer Fassung Nr 45 lauteten:

7.1 Art und Ort der Anbringung
An jedem mautpflichtigen Kraftfahrzeug (unter Berücksichtigung des Punktes 7.2 Mautordnung Teil A I) ist vor Benützung des mautpflichtigen Straßennetzes eine gültige der jeweiligen Fahrzeugkategorie entsprechende Vignette ordnungsgemäß (unter Verwendung des originären Vignettenklebers) anzubringen. Jede andere Art der Anbringung (zB durch [zusätzliche] Klebestreifen, andere Arten von Fixierungen oder ein Überkleben der Vignette mit einer zusätzlichen Schutzfolie) ist nicht gestattet, verwirkt den Nachweis der ordnungsgemäßen Mautentrichtung und verwirklicht den Tatbestand der Mautprellerei (siehe Punkt 10). Zehntagesvignetten und Zweimonatsvignetten sind nur dann gültig, wenn sie durch ordnungsmäßige, vollständige Lochung des Kalendertages und –monats entwertet wurden. Die Vignette für mehrspurige Fahrzeuge ist - nach vollständigem Ablösen von der Trägerfolie - unbeschädigt und direkt so auf die Innenseite der Windschutzscheibe anzukleben, dass sie von außen gut sicht- und kontrollierbar ist (z.B. kein Ankleben hinter einem dunklen Tönungsstreifen).
Bei Nichtbeachtung der Anbringungsvorschriften (zB nicht vollständiges Ablösen von der Trägerfolie oder nicht vollständige Anbringung der Vignette) wird der Tatbestand der Mautprellerei (siehe Punkt 10) verwirklicht. Das Ankleben einer Vignette auf der Seitenscheibe ist nicht zulässig. Auf die Anbringungsempfehlung auf der Vignettenrückseite wird hingewiesen. Bei Motorrädern ist die Vignette sichtbar an einem nicht oder nur schwer zu entfernenden Bestandteil des Motorrades anzukleben.
Im Interesse der Verkehrssicherheit und um eine wirksame und benutzerfreundliche Kontrolle der Entrichtung der zeitabhängigen Maut zu gewährleisten, sollte tunlichst neben der jeweils gültigen Vignette höchstens eine zweite Vignette am Kraftfahrzeug angebracht sein.

Das Ablösen und Umkleben einer bereits geklebten gültigen Vignette, jede andere als in dieser Mautordnung zugelassene Mehrfachverwendung der Vignette oder eine chemische oder auch technische Manipulation des originären Vignettenklebers derart, dass bei Ablösen der Vignette deren Selbstzerstörungseffekt verhindert wird, ist unzulässig und verwirkt den Nachweis der ordnungsgemäßen Mautentrichtung.

10.1 Strafbarkeit des Mautprellens
Die Benützung des mautpflichtigen Straßennetzes mit mautpflichtigen Kraftfahrzeugen im Sinne dieser Mautordnung, ohne eine gültige Vignette ordnungsgemäß angebracht bzw. gemäß Punkt 7.2 Mautordnung Teil A I ordnungsgemäß mitgeführt zu haben, ist verboten. Kraftfahrzeuglenker, die gegen dieses Verbot verstoßen, begehen gemäß § 20 Abs. 1 BStMG eine Verwaltungsübertretung und werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe von EUR 300,00 bis EUR 3.000,00 bestraft.

III.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

III.2.1. Aus den o.a. Bestimmungen des BStMG und der Mautordnung ergibt sich, wie die Maut „ordnungsgemäß“ zu entrichten ist. Dies hat vor Benützung des mautpflichtigen Straßennetzes durch Anbringen einer gültigen, der jeweiligen Fahrzeugkategorie entsprechenden Vignette zu geschehen (Punkt 7.1. der Mautordnung iVm § 11 Abs 1 und 5 BStMG).

Vorauszuschicken ist, dass die belangte Behörde in ihrem Spruch ausdrücklich darlegt, der Bf habe eine „grundsätzlich gültig gelochte“ Vignette verwendet. Dass die Vignette am Tag der Fahrt bereits abgelaufen war, übersieht die belangte Behörde offenbar. Geht man davon aus, dass die belangte Behörde mit dem in der Strafverfügung vom 21. Februar 2017 gemachten Vorwurf, der Bf habe eine „nicht mehr gültige“ Vignette verwendet, gemeint hat, diese sei abgelaufen gewesen, will sie im Straferkenntnis wohl zum Ausdruck bringen, dass sie von ihrem ursprünglichen Vorwurf Abstand nehmen will. Wie unter Punkt III.2.2. darzulegen sein wird, ist es dem Gericht nicht möglich, den Spruch diesbezüglich zu korrigieren und den Bf wegen des ursprünglichen Vorwurfs zu verfolgen.

Wenn die belangte Behörde dem Bf im Übrigen vorwirft, die Gültigkeit der Vignette sei aufgrund seines Verhaltens (des Überklebens von unbestimmt vielen Vignettenresten) nicht eindeutig feststellbar, wirft sie ihm ein Verhalten vor, das weder vom BStMG, noch von der Mautordnung mit Strafe bedroht wird, spricht die Mautordnung doch nur von einer guten Sicht- und Kontrollierbarkeit.
Das Ausfüllen einer Gesetzeslücke durch Analogie ist im Verwaltungsstrafrecht unzulässig (vgl. VfGH v. 11. Oktober 1962 Slg. 4280 uva.; Analogieverbot des Art 7 EMRK, „nullum crimen sine lege“), sodass eine Bestrafung des Bf, ohne ausdrückliche Ge- oder Verbotsnorm, von vorneherein ausscheidet. Der Spruch ist insofern auch widersprüchlich zumal die belangte Behörde später den Wortlaut der Mautordnung zitiert.

Die Vignette ist – nach vollständigem Ablösen von der Trägerfolie – also unbeschädigt und direkt so auf die Innenseite der Windschutzscheibe anzukleben, dass sie von außen gut sicht- und kontrollierbar ist (z.B. kein Ankleben hinter einem dunklen Tönungsstreifen).

Wesentlich ist in Zusammenhang mit den Anbringungsvorschriften des Punktes 7.1. des Teils A der Mautordnung also, dass abgesehen von ausdrücklich verpönten alternativen Anbringungsformen (im Ergebnis eine der Mehrfachverwendung dienende Anbringung mittels anderer als dem originären Kleber; nur teilweises Ablösen udgl.) eine Strafbarkeit nur dann gegeben ist wenn die Vignette nicht unbeschädigt oder nicht direkt so auf die Innenseite der Windschutzscheibe angeklebt wird, dass sie von außen gut sicht- und kontrollierbar ist. Es geht im Ergebnis um eine allgemeine Beeinträchtigung der Sichtbarkeit, die eine Kontrolle erschwert. Dies ist nach dem Beispiel in der Mautordnung besonders dann der Fall, wenn die Vignette im Tönungsstreifen angebracht ist, der sie so verdunkelt, dass eine Kontrolle praktisch verunmöglicht wird, etwa auch im Hinblick auf den Kleber. Es wird wohl auch die Annahme gerechtfertigt sein, dass die Sicht- und Kontrollierbarkeit zB dadurch erheblich verschlechtert (arg. Gute!) wird, dass die neue Vignette vollständig auf eine alte Vignette geklebt wird oder nach Ablösen der alten Vignette großflächig die alte Sicherheitsschicht auf der Scheibe vorhanden bleibt und überklebt wird, sodass eine Zuordnung der alten und neuen Teile erheblich erschwert wird. Es wird hier auf den Einzelfall ankommen.

Davon kann vorliegend aber nicht die Rede sein, weil eine Überdeckung, wenn überhaupt, nur in einem geringfügigen Bereich erkennbar ist und überdies an einer unwesentlichen (ungelochten) Stelle im Bereich der Seitenleisten. Dass im Zentralbereich der Vignette Überklebungen stattfanden ist nicht erkennbar.
Das Fehlen der Sichtbarkeit und Kontrollierbarkeit ist also vorliegend nicht erkennbar. Zumindest führt aber die leichte Überdeckung am Rand der Vignette nicht zu einer Verschlechterung, die Einfluss hätte. Es hat sich lediglich ergeben, dass sich am Rand des Klebebereichs ein Fragment eines anderen Aufklebers, vermutlich einer alten Vignetten befindet und dass es, so scheint es, zu einer geringfügigen Überlappung gekommen ist. Dieser Umstand führt jedoch nicht zu einer schlechteren Sichtbarkeit oder Kontrollierbarkeit, sondern ist eine generelle schlechte Erkennbarkeit nur dadurch gegeben, dass die von der automatischen Vignettenkontrolle angefertigten Fotografien zur Detailkontrolle, also etwa der Kontrolle, ob der originäre Kleber eingesetzt wurde, schlicht ungeeignet, und dafür auch nicht gedacht sind. Hier unterscheidet sich der ggst. Fall aber nicht von solchen Fällen bei denen keine Fragmente anderer Aufkleber vorhanden sind. Aufgrund der unterschiedlichen Ausgestaltung der verschiedenen Vignettentypen eignen sich die Fotos gerade dazu die Position der Lochung, die Vignettentype und die Frage des vollständigen Ablösens der Folie (Vorhandensein des asymetrischen X) festzustellen und ist es offensichtlich, dass diese deutlich erkennbaren und auch in ihrer Lage an unterschiedlichen Stellen angebrachten Merkmale gerade dazu

geschaffen wurden, eine systematisierte Kontrolle dieser Merkmale der Vignetten mittels automatischer Mautüberwachung zu kontrollieren.

Für das Gericht ist sohin nicht ersichtlich, wie die leichte Überdeckung ein Mautaufsichtsorgan daran hindern sollte, zu überprüfen, ob der originäre Kleber verwendet und die Vignette korrekt gelocht wurde und etwa ob sie bereits einmal von einem anderen Fahrzeug abgenommen worden ist. Die belangte Behörde hat eine Erklärung ihrer Ansicht, mangels Begründung, auch vermissen lassen.

Für sich allein ergibt sich aus der Überdeckung keine Strafbarkeit.
Mehr kann dem Bf aber nicht mit der im Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Sicherheit nachgewiesen werden. Der diesbezügliche Nachweis obliegt der belangten Behörde.

Da dem Bf (bezogen auf den ihm von der belangten Behörde gemachten Vorwurf) nicht nachgewiesen werden kann, dass er den Tatbestand des § 20 Abs 1 BStMG iVm Teil A, Punkt 7.1. der Mautordnung in der Fassung 45 in objektiver Hinsicht nicht erfüllt hat, ist das bekämpfte Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs 1 Z1 VStG einzustellen.

III.2.2. Die belangte Behörde hat dem Bf in der Strafverfügung vom 21. Februar 2017 zunächst den Vorwurf gemacht, er habe eine mautpflichtige Bundesstraße mit einer nicht mehr gültigen Vignette befahren. Geht man davon aus, die belangte Behörde hat mit diesem Vorwurf entsprechend der Anzeige der Asfinag gemeint, der Bf habe eine abgelaufene Vignette verwendet, hätte die belangte Behörde dem Bf den richtigen Vorwurf gemacht. Die Beweisfotos ergeben, dass die 10-Tages Vignette am 14. Oktober 2016 gelocht wurde, also am Tattag jedenfalls abgelaufen war.

Dem Verwaltungsgericht ist es jedoch verwehrt, diesen Vorwurf aufzugreifen.

In seiner Entscheidung vom 14. März 2017, E 3282/2016, in welcher der VfGH sich mit der Entscheidung des EGMR v. 20. September 2016, Appl. 926/08 „K. gegen Russland“ auseinandersetzte, sprach er aus, dass der Prüfungsumfang der Verwaltungsgerichte sich im Verwaltungsstrafverfahren (wie auch im allgemeinen Verwaltungsverfahren) nach der Vorschrift des §27 VwGVG richtet und der Gegenstand des Beschwerdeverfahrens und somit auch der Prüfungsumfang im Verfahren vor den Verwaltungsgerichten durch das Straferkenntnis der Verwaltungsbehörde begrenzt ist, womit es den Verwaltungsgerichten verwehrt ist, über den Gegenstand des Straferkenntnisses hinauszugehen. Das erstinstanzliche Straferkenntnis der belangten Behörde repräsentiere gleichsam die Anklageschrift im Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht (vgl. VwGH 14.07.2005, 2004/06/0064; 13.12.2016, Ra 2016/09/0040).

In seinem Erkenntnis vom 8. März 2017, Ra 2016/02/0226, führte der Verwaltungsgerichtshof aus, dass nach seiner Rechtsprechung eine Präzisierung der rechtlichen Grundlage der Bestrafung (Angabe der verletzten Verwaltungsbestimmung und angewendeten Strafnorm) zulässig, wenn es nicht zu einem "Austausch der Tat" durch Heranziehung eines anderen als des ursprünglich der Bestrafung zu Grunde gelegten Sachverhalts kommt (vgl. VwGH vom 17. Februar 2016, Ra 2016/04/0006 m.w.H.).

Bereits vor der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 sei eine solche Erweiterung des Vorwurfs erst durch die Berufungsbehörde unzulässig gewesen. Eine Befugnis der Verwaltungsgerichte zur Ausdehnung des Gegenstands des Verfahrens über die Sache des Verwaltungsstrafverfahrens im Sinn des § 50 VwGVG hinaus sei durch die Novelle nicht geschaffen worden. So stelle etwa eine Ausdehnung des Tatzeitraumes erst im Beschwerdeverfahren in Verwaltungsstrafsachen vor dem Verwaltungsgericht weiterhin eine unzulässige Erweiterung des Tatvorwurfs und der Sache des Verfahrens im Sinn des § 50 VwGVG dar (vgl. hierzu ausführlich VwGH vom 5. November 2014, Ra 2014/09/0018).

Zu einer Abänderung des Tatvorwurfs sei das Verwaltungsgericht unabhängig von der Verjährungsfrist und unabhängig davon, ob eine Verfolgung in Bezug auf einen erweiterten Tatvorwurf grundsätzlich noch möglich wäre, nicht befugt (vgl. aaO RZ 10).

Das Verwaltungsgericht ist insofern nicht berechtigt, den durch den Spruch des behördlichen Straferkenntnisses festgelegten Tatvorwurf dahingehend abzuändern, dass dem Bf nunmehr das Befahren einer mautpflichtigen Bundesstraße unter Verwendung einer abgelaufenen Vignette vorgeworfen wird, weil die belangte Behörde dem Bf im Ergebnis vorgeworfen hat, er habe die Maut infolge Verletzung der Anbringungsvorschriften nicht ordnungsgemäß entrichtet.

Eine Korrektur durch das Verwaltungsgericht käme daher zu einer unzulässigen Auswechslung der Tat, die dem Verwaltungsgericht verwehrt ist.

III.2.3. Aus diesen Gründen war spruchgemäß zu entscheiden.

III.3. Bei diesem Ergebnis entfällt eine Verpflichtung des Bf zur Tragung von Kosten für das verwaltungsgerichtliche Verfahren gemäß § 52 Abs 8 VwGVG, sowie für das Verfahren vor der belangten Behörde (§ 52 Abs 9 VwGVG).

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder

weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die Rechtslage ist aufgrund der Formulierung der zugrundeliegenden gesetzlichen Bestimmung [insb. Punkt 7.1. der Mautordnung (Teil A)] klar. Im Übrigen wurde die Judikatur des VwGH im Erkenntnis ausführlich zitiert.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl